



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.04.2016

Nr. 4/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 48

Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG 48

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2016 48

4. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst 49

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2016 50

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung; Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heuerßen in 31700 Heuerßen 50

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth- Kirchengemeinde Heuerßen 54

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2016 55

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- keine -

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat bei mir die Erteilung einer straßenrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 38 Nds. Straßengesetz – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) für den Ausbau der K 11 mit Anlage eines Geh-/Radweges in der Ortsdurchfahrt Obernkirchen beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 2490) in der zurzeit geltenden Fassung hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieses Ergebnis wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 30. März 2016
Az. 66 42 18/K11

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG**

Die Firma AHE Schaumburger Weserkies hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Änderung des Kiesabbaus in der Gemarkung Ahe, Flur 1, beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadthagen, den 06.04.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte
und Gemeinden**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das
Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 04.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.068.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.068.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.911.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.444.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	671.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	311.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	191.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.307.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.307.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 311.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 04.02.2016

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 01.04.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.04.2016 bis zum 13.05.2016 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 07.04.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

4. Änderung der Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 277) und in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst hat der Rat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 07.03.2016 folgende Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst vom 16.10.2008 wird wie folgt geändert

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr beginnt mit dem Kalendermonat, in dem das Kind in die Kindertagesstätteneinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Beginn des Monats, wird die Gebühr wie folgt erhoben: Bei Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die Gebühr für einen halben Monat erhoben. Dies gilt nicht für den Monat August bei der 1. Aufnahme eines Kindes. In diesem Monat erfolgt die Aufnahme aus pädagogischen Gründen an 2 Terminen. Sie endet mit dem Kalendermonat, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Kündigung aus der Einrichtung ausscheidet.

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen - auch zur Abdeckung eines Getränkes - monatlich

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	125,00 €	62,50 €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	8,00 €	4,00 €
lb. Spätbetreuung		
12:00-12:30	8,00 €	4,00 €
lc. Spätbetreuung		
12:00-13:00	16,00 €	8,00 €
ld. Spätbetreuung		
12:00-13:30	24,00 €	12,00 €

II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	230,00 €	115,00 €
Ila. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	8,00 €	4,00 €
Ilb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	8,00 €	4,00 €
Ilc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	16,00 €	8,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Wohngeldempfänger, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich für die:

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	100,00 €	50,00 €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	6,25 €	3,00 €
lb. Spätbetreuung		
12:00-12:30	6,25 €	3,00 €
lc. Spätbetreuung		
12:00-13:00	12,50 €	6,25 €
ld. Spätbetreuung		
12:00-13:30	19,00 €	9,50 €
II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	210,00 €	105,00 €
Ila. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	6,25 €	3,00 €
Ilb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	6,25 €	3,00 €
Ilc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	12,50 €	6,25 €

(3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätteneinrichtung betragen für Empfänger von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch) oder von Leistungen nach „Hartz IV“ (SGB, II), sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, ab Antragstellung monatlich für die:

	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
I. Vormittagsbetreuung		
08:00 – 12:00	84,00 €	42,00 €
la. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	5,25 €	2,50 €
lb. Spätbetreuung		
12:00-12:30	5,25 €	2,50 €
lc. Spätbetreuung		
12:00-13:00	10,50 €	5,25 €
ld. Spätbetreuung		
12:00-13:30	16,00 €	8,00 €
II. Ganztagsbetreuung		
08:00-16:00	190,00 €	95,00 €
Ila. Frühbetreuung		
07:30 – 8:00	5,25 €	2,50 €
Ilb. Spätbetreuung		
16:00-16:30	5,25 €	2,50 €
Ilc. Spätbetreuung		
16:00-17:00	10,50 €	5,25 €

(4) Besuchen zwei Kinder einer Sorgeberechtigten oder eines Sorgeberechtigten die Kindertagesstätteneinrichtung, erhält das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 50 %. Kinder, die sich im beitragsfreien Jahr befinden, werden bei dieser Aufzählung nicht berücksichtigt.

Artikel II

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Lindhorst, den 17.03.2016

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Hans-Otto Blume
Bürgermeister

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in der Sitzung am 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	772.533 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	772.533 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	775.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	779.700 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	775.300 €
--	-----------

2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	751.700 €
--	-----------

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **125.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2016** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 10.03.2016

Möller
Bürgermeister

Busse
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 25.04.2016

Busse
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung

Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heuerßen in 31700 Heuerßen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09. September 1991 (KABl. 1991 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heuerßen am 08.07.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Heuerßen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstück(e) 24/1 und 24/24 Flur 2 Gemarkung Heuerßen in Größe von insgesamt 10,810 m² Eigentümer der/des Flurstücks(e) ist Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heuerßen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heuerßen hatten oder auf eigenen oder Angehörigen Wunsch.

§ 2 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung der Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeit abgelaufen war. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

11. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühlen und zu genehmigten gewerblichen Zwecken zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern und zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III _ Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9a Säрге

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umbettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden konnte.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen

werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Rasengrabstätten
- d) Kindergrabstätten bis 5 Jahre
- e) Baumurnengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabsteile beigesetzt werden.

(5) Aschenurnen können in einem schon vorhandenen Einzelreihengrab eines nahen Verwandten des Verstorbenen, dessen Ruhefrist noch mindestens 20 Jahre beträgt, beigesetzt werden.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstätten etwa folgende Größe haben:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m.
Innenmaße der Gruben:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m.
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge: 2,50 m, Breite: 1,25 m.
Innenmaße der Gruben:
Länge: 2,10 m, Breite: 0,90 m.
- c) für Urnen:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,75 m.
- d) Rasenreihengrabstätte mit stehenden Grabmal
Länge: 3,00 m, Breite: 1,25 m (Einzel)
Länge: 3,00 m, Breite: 2,50 m (Doppel)
Die Schlingen des Einzelgräber haben Außenmaße (Breite x Länge) 1,25 m x 0,60 m und für Doppelgräber 2,50 x 0,60m. Die Breite der Kanten vorn und hinten beträgt 15 cm, die Breite der Kanten an den Seiten beträgt 7,5 cm.
Grabmale für die Einzelstellen haben als maximale Maße (Breite x Höhe) 50 x 100 cm
Und Doppelstellen 110 x 100 cm.

Das Material für die Kanten dieser Gräber ist einheitlich hellgrauer Granit. Die Kante wird bündig zu den Wegen verlegt, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.

Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal befindlichen Flächen mit hellgrauen Granitplatten -entsprechend der Einfassung- ausgelegt werden.

Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten. Dies gilt für alle Arten der Rasengräber.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Grabschmuck darf nur an den dafür ausgewiesenen Plätzen auf dem Grab Feld niedergelegt werden. Im Übrigen gilt Abs. 1.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabsteilen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 15 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß §19 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 16 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 17 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nachvorherige schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Anfertigung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 18 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten ~ 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 19 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand, gegen Erstattung der Kosten, die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 20.

Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 20 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten

VI. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 21 Leichenkammer

(1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 22 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Für Verstorbene, die nicht einer Kirche der ACK angehören, kann mit Genehmigung des Kirchenvorstandes das Gemeindehaus für eine Trauerfeier zur Verfügung gestellt werden.

VII. Gebühren

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schluss Vorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden mit Schließung des Friedhofes.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

31700 Heuerßen, den 08.07.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:	Kirchenvorsteher:
Chr. Meier	A. Hecht
	N. v. Schöning

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 01. Februar 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth-Kirchengemeinde Heuerßen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09. 09. 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 23 der Friedhofsordnung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Heuerßen hat der Kirchenvorstand am 17.06.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Sargbestattung

1. Einzelreihengrabstätte Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre -	220,-- €
2. Reihengrabstätte - für 25 Jahre-	500,-- €
3. Doppelreihengrabstätte a.) für 25 Jahre b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1000,-- € 1/25 von 3.a.
4. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal - für 25 Jahre -	1300,-- €
5. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal a.) für 25 Jahre b.) für jedes Jahr der Verlängerung	2450,-- € 1/25 von 5.a
6. Liegendes Grabmal auf Rasengrabstätte - für 25 Jahre-	1000,- €-

Urnenbestattung

7. Einzelurnenreihengrabstätte - für 20 Jahre -	300,-- €
8. Doppelurnenreihengrabstätte a.) für 20 Jahre b.) für jedes Jahr der Verlängerung	600,-- € 1/20 von 8.a.
9. Urneneinzelgrabstätte mit Platte - für 20 Jahre -	850,-- €
10. Urnendoppelgrabstätte mit Platten a.) für 20 Jahre b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1700,-- € 1/20 von 10.a.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer und der Kirche - je Bestattungsfall -	250,-- €
--	----------

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:

1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales	15,-- €
---	---------

IV. Sonstige Gebühren

1. Bestattungsgebühr	50,-- €
2. Beseitigung von Grabmalen a) Grabmal einer Einzelgrabstelle b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle	200,-- € 350,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften:

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heuerßen, den 21.01.2016

Chr. Meier
A. Hecht
N. v. Schöning

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, 01. Februar 2016

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAÖR für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge aus Kostenerstattungen u. -umlagen	11.920.569 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen aus Eingliederungsleistungen	6.981.649 €
und ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungskosten (inkl. der Aufwendungen für die Werkakademie)	<u>4.938.920 €</u>
	11.920.569 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.3 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.920.569 €
2.4 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.920.569 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind i. H. v. max. 2.251.900 € vorgesehen.

Stadthagen, 22.02.2016

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand
Bernd Dittmer

D Sonstige Mitteilungen